

Richtlinien für die kommunalen Musikschulen des Kantons Solothurn

1. Aufgabe und Ziel

Die kommunalen Musikschulen sind Kompetenzzentren der musikalischen Bildung. Ihr Angebot richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche.

Die kommunalen Musikschulen arbeiten in geeigneter Weise mit der Volksschule zusammen und pflegen den Kontakt zu den im öffentlichen Musikleben tätigen Vereinen und Organisationen.

2. Organisation

Die Musikschulen im Kanton Solothurn sind kommunale Einrichtungen.

Die Gemeinden als Rechtsträger, oder die damit beauftragten Organisationen, sorgen allenfalls in Kooperation mit anderen Gemeinden für ein vielfältiges, qualitativ gutes Musikschul-Angebot.

Die Gemeinden bzw. Organisationen erlassen ein Musikschulreglement, welches den Schulbetrieb, den Unterricht, die Organe und die Leitung regelt.

3. Finanzierung

a) Kantonale Subventionierung

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, insofern letztgenannte eine Berufsfach- oder Mittelschule besuchen.

Detailregelungen für die Subventionseingaben sind im Volksschulgesetz (VSG, §47^{sexies}) und in der Vollzugsverordnung zum VSG (§17) festgehalten.

Siehe auch: <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schul-und-finanzverwaltung/staatsbeitraege/musikschulen/>

b) Elternbeiträge

Es wird empfohlen, die Eltern mit ungefähr 30 Prozent an den Besoldungskosten zu beteiligen, wobei ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.

4. Personelles

a) Leitung

Die Musikschule wird von einer qualifizierten Führungsperson geleitet. Sie hat die Aufgabe, die Musikschule in pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht zu führen.

Siehe auch: https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-vsa/Schulbetrieb_und_Unterricht/Musikschulen/Qualitaetsmanagement_Musik.pdf

b) Musiklehrpersonen

Musiklehrpersonen verfügen in der Regel über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis.

Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen / Erkenntnissen.

Musiklehrpersonen bilden sich regelmässig weiter.

c) Besoldung / Anstellungsbedingungen

Musiklehrpersonen werden von den Gemeinden oder den damit beauftragten Organisationen angestellt und entlohnt.

Die anstellungsrechtlichen Aspekte sind in der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) oder im dafür notwendigen Personalreglement geregelt.

Das Volksschulamt bietet den Musikschulen als Dienstleistung eine Lohneinreichungs-Empfehlung an.

Zur Einstufung und Berechnung werden die kantonalen Lohntabellen M1, M2, und M3 empfohlen. (s. Anhang 1 und 3)

Gemäss Kantonaler Empfehlung beträgt ein Vollpensum für Musiklehrpersonen 29-30 Lektionen.

Siehe auch: <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulbetrieb-und-unterricht/kommunale-musikschulen/>

5. Unterricht

a) Angebot

Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Rechtsträger der Musikschule oder die damit beauftragte Musikschul-Organisation.

Das Angebot sollte folgende Unterrichtsarten umfassen (s. Anhang 2):

- Instrumental- und Gesangsunterricht (Erlernen),
- Ensembleunterricht (Anwenden),
- Musikgrundschule, Chor.

b) Unterrichtsdauer

Eine Unterrichts-Lektion entspricht 50 Minuten, die Ausgestaltung der Unterrichtsdauer obliegt dem Rechtsträger oder der damit beauftragten Musikschul-Organisation.

Eine Lektion des Musikgrundschul-Unterrichts dauert 45 Minuten.

Solothurn, Mai 2019

Anhang 1 «Erläuterungen Einstufung Musiklehrpersonen» (3 Kategorien)

M1: Musiklehrpersonen mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV). Empfehlung M1 entspricht in der Besoldungsäquivalenz der Lohnklasse 19 der Lehrerbesoldung.

M2: Musiklehrpersonen mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung [SAJM] oder ein anderer gleichwertiger Ausweis). Empfehlung M2 entspricht in der Besoldungsäquivalenz der Lohnklasse 17 der Lehrerbesoldung.

M3: Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriums-Abschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten und Studentinnen an Konservatorien ohne Abschluss). Empfehlung M3 wird mit Fr. 61'175.85 (Grundbesoldung Basis 1993; Indexiert, aber ohne Stufenanstieg) entschädigt.

Das Volksschulamt prüft als Dienstleistung die Diplome auf die Zugehörigkeit in eine Kategorie. Die zusätzlichen Bedingungen der Anstellung (Teuerungszulage, 13. Monatslohn, Spanne der Erfahrungsstufen) sind jeweils in der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung festzulegen.

Anhang 2 «Definition der Unterrichtsarten für die Subventionsberechnung»

Erlernen: Dazu gehören der Einzelunterricht Instrument / Gesang. Ebenso der Gruppenunterricht, bei dem es um das Erlernen des Instrumentes / Gesang geht (in der Regel max. 4 SuS pro ganze Lektion).

Anwenden: Unter diese Rubrik fallen alle Ensembleangebote wie Chor, Orchester, Schülerband oder auch Ensemble nach Register, wie Streicher, Bläser etc. Diese Angebote finden in der Regel als Ergänzung zu den Angeboten in der Rubrik «Erlernen» statt.

Anhang 3 «Lohntabelle»

<https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulbetrieb-und-unterricht/kommunale-musikschulen/>